

(2) Erfassungs- (Aufbereitungs-) Betriebe, welche das Saatgut unmittelbar an den Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Handelsaufschläge (Spalte 7 der Anlage 1) auf den Preis für saatzfertige Ware aufzuschlagen.

(3) Bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbraucher haben die Erfassungs- (Aufbereitungs-) Betriebe den Verteilerbetrieben aus dem Betrag des Handelsaufschlages die in der Anlage 2 verzeichneten Vergütungen je 100 kg zu gewähren.

(4) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(5) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten der Warenbewegung und Warenverteilung abgegolten, insbesondere auch die Vorfrachten (vom Aufbereitungsbetrieb bis zum Verteilerlager), die Kosten der Überlagernahme, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verladekosten, die Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge.

(6) Der Handelsaufschlag enthält einen Betrag von 2,— DM je 100 kg, den die DSG-Handelszentrale zur Deckung der Frachtkosten ab Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers zu verwenden hat.

§ 6

(1) Für das anerkannte Saatgut von Speisehülsenfrüchten, das der jeweiligen Anbaustufe entspricht, gelten bei Abgabe an Verbraucher die in Spalte 8 der Anlage 1 verzeichneten Verbraucherpreise, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich bei Lieferungen vom Aufbereitungsbetrieb unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto, ausschl. Sack. Holt der Verbraucher das Saatgut beim Aufbereitungsbetrieb ab, so hat der Aufbereitungsbetrieb die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die Verbraucherpreise verstehen sich ab dem Verbrauchsort nächstgelegenen Verteilerlager, wenn das Saatgut ab Verteilerlager oder auf Veranlassung des Verteilerbetriebes ab Aufbereitungsbetrieb geliefert wird, netto, ausschl. Sack, verladen.

(4) Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leih sackverkehr oder, wenn netto, eirtschl. Sack, geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

§ 7

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe

bis unter 5 kg.....	20°/o,
von 5 kg bis unter 10 kg.....	10%,
von 10 kg bis unter 50 kg	5%,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

§ 8

Für den Verkauf und für die Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 10

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten der Ernte 1951. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 198 vom 22. März 1949 über die Festsetzung der Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Speisehülsenfrüchten ab Ernte 1948 (PrVOBl. S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten